

Rat- und Auskunfterteilung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **2 (1904-1905)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einmal beseitigen. So sind denn auch in der Sitzung des Nationalrates vom 27. Juni dieses Jahres bei Behandlung dieses achten Titels des Zivilgesetzbuchentwurfes die Anträge von Prof. Zürcher, die sich in der Richtung der Forderungen des Verfassers bewegen, mit starker Mehrheit abgelehnt worden. Die Klagefrist wurde statt auf ein Jahr doch wenigstens (nach Vorschlag der Kommission) auf sechs Monate ausgedehnt.

W.

45. Jahresbericht des Armen Erziehungsvereins im Bezirk Aarau für das Jahr 1904. Druck von Emil Wirz vorm. J. J. Christen, Aarau.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

F. B. F. R. bezieht seit zirka 3 Jahren von der Armenpflege L. (Kt. L.) 1 Fr. per Woche für den außerehelichen Sohn seiner Frau D. L. geb. 1896, den er mit in die Ehe genommen, der aber nicht von ihm stammt. Nun weigert sich L., fürderhin 1 Fr. per Woche zu zahlen. R. ist nicht bemittelt, hat jetzt eigene Kinder und muß suchen, sich ehrlich mit seiner Familie durchzubringen. Die 52 Fr. per Jahr wären ihm willkommen für Kleidung und Schuhe des Knaben. Hätte ein Rekurs Aussicht auf Erfolg?

Antwort. Ein Rekurs an den Regierungsrat L. dürfte nicht aussichtslos sein; denn es liegt kein Grund vor, der Mutter und dem gut beleumdeten Stiefvater den Knaben wegzunehmen. Seine Erziehung gibt ja zu keinen Klagen Anlaß. Das Kostgeld, das aber die unbemittelten Leute doch nötig haben, ist ein so überaus bescheidenes — nur ein Drittel von dem hier und wahrscheinlich auch im Kt. L. üblichen — daß man darüber kein Wort verlieren sollte.

W.

A. B. Welche Mittel und Wege und welche Indizienbeweise sind erforderlich, um einem geschiedenen Vater die väterliche Vormundschaft zu entziehen über seine Kinder, und, wenn derselbe seinen Alimentationspflichten nicht nachkommt, den Kindern zu einem Vormunde zu verhelfen?

Antwort. Anleitung zur Entziehung der väterlichen Vormundschaft gibt § 683 des zürch. privatrechtlichen Gesetzbuches. Er lautet: Wenn der Vater seine Pflicht dauernd nicht erfüllt und die Unterhaltung und Erziehung der Kinder gröblich vernachlässigt, so kann ihm auf Bericht und Antrag des Gemeinderates, welcher ihn persönlich einzuvernehmen und überhaupt die Verhältnisse des Falles umfassend zu prüfen hat, durch den Bezirksrat die väterliche Vormundschaft entzogen werden. In diesem Falle sind die Kinder als Minderjährige samt ihrem Vermögen unter obrigkeitliche Vormundschaft zu nehmen. Der Kommentar von Professor Dr. Schneider fügt noch bei: es kann einem Vater die väterliche Vormundschaft entzogen werden, auch wenn nicht genügender Grund vorliegt, ihn selbst unter obrigkeitliche Bevormundung zu stellen. Z. B. ein Vater hält seine Kinder zum Betteln an und will dieselben nicht zur Schule schicken. Oder er übergibt dieselben ohne Aufsicht zu üben zu täglichen Lohndiensten einem übelbeleumdeten Meister und kümmert sich nicht um ihre gerechten Klagen. Demnach dürfte es auch genügen, wenn ein Vater Jahre lang seine Kinder der Armenpflege zur Obsolege überlassen und sich nie um sie gekümmert hat, trotzdem er dazu wohl imstande war und dazu auch wiederholt aufgefordert wurde. Zu bemerken ist übrigens, daß eigentlich in solchen Fällen, da die Armenpflege einem Vater die Kinder unterstützen muß, nach zürcherischem Armenrecht ein Entzug der väterlichen Vormundschaft nicht mehr nötig ist; denn das freie Verfügungsrecht eines Vaters über seine Kinder erlischt, wenn er seine Pflichten den Kindern gegenüber nicht erfüllt, so daß die Armenpflege für sie sorgen und zahlen muß. So entschied der Regierungsrat im Jahre 1898, im Jahre 1905 jedoch, daß ein Vater das Verfügungsrecht über seine Kinder behalte, auch wenn die Armenpflege für sie Sorge und ihm also, damit die Armenpflege nicht nur zahlen, sondern auch befehlen könne, die väterliche Vormundschaft zuerst zu entziehen sei.

W.

Insertate:

Platz-Gesuch.

Für eine Frau, Ende der Vierziger, deren Entlassung als geheilt aus einer kantonalen Anstalt bevorsteht, wird ein Platz gesucht, wo sie sich in ihrem Berufe als Glätterin, eventuell in den Hausgeschäften, betätigen könnte. Gesl. Offerten an die Armenpflege Köß. [51]

Heil stättes. alkoholkranke Frauen Bethania, Weesen, Schweiz. Hausarzt Dr. Spengler. Besitzer D. Heugärtner. Prosp. gr. [23]

Art. Institut Diell Fühl, Verlag Zürich.
Soeben erschien:

**Verpflichtung des Staates
die
außereheliche Vaterschaft
festzustellen.**

Von Fritz Reininghaus, Zürich V.

Preis 50 Cts.

Vorrätig in allen Buchhandlungen.

Gesucht.

Ein starker Knabe von 14—16 Jahren findet sofort einen Platz bei Jakob Nutschmann, Landwirt, Berg, Nutschwil, Bezirk Winterthur. Ebenfalls findet ein Mädchen von 14—16 Jahren, wenn auch noch der Anleitung bedürftig, sofort einen Platz. [49]

Gesucht.

Ein Knabe von 14—16 Jahren findet sofort Jahresstelle bei Jakob Furrer jgr., Landwirt in Oberschlatt bei Mätterschen, Zürich. [50]